

Bebauungsplan „Solarpark Ruhweg Nord“ der Ortsgemeinde Göllheim; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf „Solarpark Ruhweg Nord“ der Ortsgemeinde Göllheim in der Zeit vom

21.11.2025 bis einschl. 22.12.2025

in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB). Während dieser Zeit kann sich die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird empfohlen einen Termin zur Einsichtnahme unter 06351/4909-47 oder 4909-0 zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

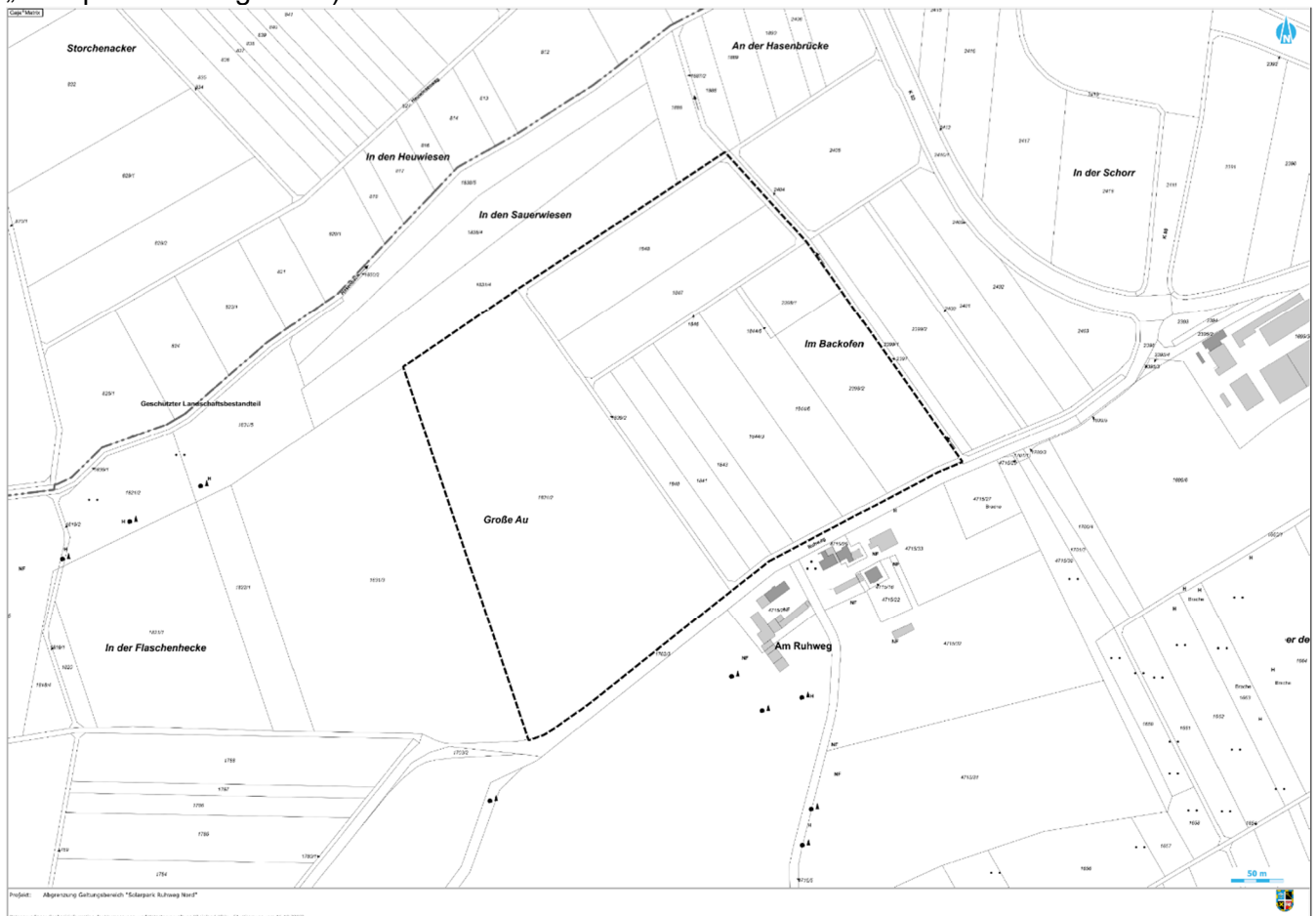
Lage und Größe

Der geplante Bebauungsplan erstreckt sich über eine Fläche von rund 15,4 ha und liegt westlich des Siedlungsbereichs von Göllheim.

Geltungsbereich

Der zukünftige Geltungsbereich umfasst dabei die Flurstücke 1831/2, 1839/2, 1840, 1841, 1843, 1844/3, 1844/5, 1844/6, 1846, 1847, 1848, 2398/1 und 2398/2 in der Gemarkung Göllheim.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt (unmaßstäbliche Abgrenzung des Bebauungsplans „Solarpark Ruhweg Nord“):



Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Göllheim beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Ruhweg Nord“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, die durch einen Investor realisiert werden soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Ortsgemeinde das Ziel, einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung nachhaltig zu erhöhen. Die geplante Photovoltaikanlage steht im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Gemeinde und trägt wesentlich zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei. Gleichzeitig wird durch die Nutzung bislang unbebauter Flächen eine umweltfreundliche Stromerzeugung ermöglicht, ohne in bestehende Siedlungs- oder Landschaftsstrukturen einzugreifen.

Der Bebauungsplan „Solarpark Ruhweg Nord“ dient somit der Schaffung städtebaulicher Rahmenbedingungen für eine geordnete, nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung der vorgesehenen Fläche. Ziel ist es, die ökologischen und wirtschaftlichen Potenziale des Standortes bestmöglich auszuschöpfen und die Gemeinde Göllheim als Standort für erneuerbare Energien weiter zu stärken

Hinweis:

Gegenstand der Auslegung sind die Planzeichnung im Vorentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung mit integriertem Umweltbericht im Vorentwurf.

Die Unterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, Zimmer 2.11, Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3 in 67307 Göllheim während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind zurzeit montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend). Zudem stehen die Unterlagen auch zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Göllheim zur Ansicht bereit.

Göllheim, den 13.11.2025

gez. Hartmüller (DS OG)
Ortsbürgermeister

Für die Richtigkeit
Göllheim, den 14.11.2025

gez. Antweiler (DS VG)
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Solarpark Ruhweg Nord“ der Ortsgemeinde Göllheim

